

Frau Köhler, was sind ihrer Ansicht nach die aktuellsten Themen im Arbeitsrecht?

Momentan aktuell ist vor allem das Thema Bring-Your-Own-Device (BYOD). Hierbei handelt es sich um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer ihre eigenen elektronischen Endgeräte zur Arbeit verwenden und mit diesen in den firmeneigenen Netzwerken aktiv werden können. Das Thema ist deshalb so interessant, weil es zum einen nicht nur rechtliche sondern auch technische und ökonomische Problemstellungen bereithält und zum anderen in rechtlicher Hinsicht viele Rechtsgebiete betrifft.

So ergeben sich insbesondere datenschutz- und arbeitsrechtliche Problemstellungen; wobei diese stark ineinandergreifen. Einen weiteren Aspekt bildet auch das Lizenzrecht, da unter Umständen auf privaten Geräten vorhandene private Software-Lizenzen in die gewerbliche Nutzung geraten oder bei dem Arbeitgeber vorhandene Lizenzen die Nutzung auf privaten Endgeräten nicht umfassen.

Was ist im Hinblick auf das Datenschutzrecht beim Thema BYOD zu beachten?

Die datenschutzrechtliche Problematik stellt sich, da die Arbeitnehmer mit ihren privaten technischen Geräten auch im beruflichen Umfeld tätig werden. Es kommt daher zu einer Speicherung und Verarbeitung geschäftlicher Daten auf Geräten, die aus dem Einflussnahmebereich des Arbeitgebers verbracht werden. Der Arbeitgeber kann also nicht mehr durch eigene Maßnahmen die Sicherheit der Daten gewährleisten, wobei er den Schutz der betrieblichen Daten in jedem Fall gewährleisten können muss.

Was hat der Arbeitgeber bei dem Schutz der Daten zu beachten?

Wichtigster Punkt für den Arbeitgeber in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist, dass private und geschäftliche Daten strikt zu trennen sind, da diese wesentlich unterschiedlich zu behandeln sind. So hat der Arbeitgeber z.B. keine Berechtigung auf die privaten Daten des Arbeitnehmers zuzugreifen. Hinsichtlich der geschäftlichen Daten treffen ihn jedoch die

Verpflichtungen aus § 9 BDSG. Es ist daher wichtig, dass der Arbeitgeber die Verfügungsgewalt über die geschäftlichen Daten, auch auf den privaten Endgeräten des Arbeitnehmers behält. Ihm müssen hier Möglichkeiten des Zugriffs und der Kontrolle vorbehalten bleiben.

Welche Maßnahmen kann der Arbeitgeber zum Datenschutz treffen?

Zunächst ist wichtig, dass eine Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter stattfindet. Das Problembewusstsein der Mitarbeiter muss geschaffen werden, um einen fahrlässigen Umgang mit den geschäftlichen Daten zu vermeiden.

Sodann empfiehlt es sich, Richtlinien für den Umgang und Gebrauch privater Geräte aufzustellen. Diese sollten die Voraussetzungen für BYOD festlegen, z.B. zugelassene Personengruppen und Mindestsicherheitsstandart verbindlich bestimmen. Gewisse Datenübermittlungs- oder -Verwaltungsdienste (z.B. Cloud-Dienste) sollten ausgeschlossen werden, wenn diese die Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Daten nicht gewährleisten. Zudem müssen die Kontrollmöglichkeiten des Arbeitgebers sowie klare Verhaltensregeln vereinbart werden.

Wo liegen die arbeitsrechtlichen Probleme bei BYOD?

Insbesondere wird von dem Grundsatz abgewichen, dass der Arbeitgeber die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher sollten individualrechtliche Regelungen mit dem Arbeitnehmer über Nutzungsentgelte, Software- und Updatekosten sowie Beschädigungs- und Verlustregelungen getroffen werden.

**Rechtsanwältin
M. Luise Köhler**

koehler@schloemer-sperl.de

